

Sachverständigenbüro

Dagmar Suchowski, M.A.

Dipl. Betriebswirtin (FH) Dipl. Verwaltungswirtin (FH)



von der Regierung von Oberbayern öffentlich bestellt und vereidigt für die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren kommunaler Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen – ohne Rechtsberatung –

Akazienstraße 47
85049 Ingolstadt
Telefon: 0841/3709332
Telefax: 0841/3709331
E-Mail: dagmar.suchowski@t-online.de

Zweckverband Wasserversorgung Geroldshausener Gruppe



- * **Kalkulation des Herstellungsbeitrags**
 - * **Kalkulation der Benutzungsgebühren 2023 - 2026**
 - * **Betriebsabrechnung 2019 - 2022**
 - * **Endgültige Betriebsabrechnung 2018**
- für die Wasserversorgungseinrichtung**

Endfassung, Stand 24. Oktober 2022

Ermittlung der Gebührenhöchstgrenze - Verbrauchsgebühren -

Bezeichnung	vgl. Anl.	2023		2024		2025		2026		2023 - 2026
		€	€	€	€	€	€	€	€	€
Laufende Kosten	1		320.163,76		305.091,14		300.117,06		305.243,50	1.230.615,45
Erlöse	1		-15.150,00		-15.150,00		-15.150,00		-15.150,00	-60.600,00
Erlöse aus Grundgebühren			-34.000,00		-34.000,00		-34.000,00		-34.000,00	-136.000,00
Abschreibungen	2	62.583,77	0,00	65.683,77	0,00	68.783,77	0,00	71.883,77	0,00	0,00
Auflösungen										
Beiträge	3	-52.440,01		-52.690,01		-52.940,01		-53.190,01		
Zuschüsse	3	-55.808,35		-55.808,35		-55.808,35		-55.808,35		
Kalkulatorische Verzinsung	4		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00
Deckungsbedarf A.1			271.013,76		255.941,14		250.967,06		256.093,50	1.034.015,45
Auflösungen Zuschüsse	3		55.808,35		55.808,35		55.808,35		55.808,35	223.233,39
Deckungsbedarf A.2			326.822,11		311.749,48		306.775,40		311.901,85	1.257.248,84

Mit Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und 4 BayKAG ist den Gemeinden die **Möglichkeit** eröffnet, auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben. Dies gilt auch für in der Vergangenheit mit Zuwendungen finanzierte Anlagenteile (Art. 19 Abs. 5 BayKAG). Bei der Wasserversorgung können dadurch steuerliche Folgen (Gewinne) entstehen.

Verbrauchsgebühr ohne Berücksichtigung der Kostenüberdeckung 2018 - 2022										
Deckungsbedarf A.1			271.014		255.941		250.967		256.093	1.034.015
Leistungseinheiten	5		137.000 m ³	548.000 m ³						
Gebührensatz B.1 (ohne USt.)			1,97 €/m³		1,86 €/m³		1,83 €/m³		1,86 €/m³	1,88 €/m³
Deckungsbedarf A.2			326.822		311.749		306.775		311.902	1.257.249
Leistungseinheiten	5		137.000 m ³	548.000 m ³						
Gebührensatz B.2 (ohne USt.)			2,38 €/m³		2,27 €/m³		2,23 €/m³		2,27 €/m³	2,29 €/m³

Ermittlung der Gebührenhöchstgrenze - Verbrauchsgebühren -

Verbrauchsgebühr unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckung 2018 - 2022										
Deckungsbedarf A.1			271.014		255.941		250.967		256.093	1.034.015
Kostenüberdeckung 2018 - 2022			-9.705		-9.705		-9.705		-9.705	-38.822
Deckungsbedarf			261.308		246.236		241.262		246.388	995.194
Leistungseinheiten	5		137.000 m ³	548.000 m ³						
Gebührensatz B.1 (ohne USt.)			1,90 €/m³		1,79 €/m³		1,76 €/m³		1,79 €/m³	1,81 €/m³
Deckungsbedarf A.2			326.822		311.749		306.775		311.902	1.257.249
Kostenüberdeckung 2018 - 2022			-9.705		-9.705		-9.705		-9.705	-38.822
Deckungsbedarf			317.117		302.044		297.070		302.196	1.218.427
Leistungseinheiten	5		137.000 m ³	548.000 m ³						
Gebührensatz B.2 (ohne USt.)			2,31 €/m³		2,20 €/m³		2,16 €/m³		2,20 €/m³	2,22 €/m³

Übersicht Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgung

Kostendeckende Gebührensätze 2023 - 2026

Bezeichnung	Wasserversorgung
	€/ m ³
Kostendeckende Gebühren ohne Ergebnisse der Vorjahre	1,88
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG	2,29
Kostendeckende Gebühren inklusive Ergebnisse der Vorjahre	1,81
Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayKAG	2,22
Gebühren laut Satzung seit 01.01.2019 (BGS-WAS 7. ÄndS. vom 14.11.2018)	1,53

1. Kostendeckungsprinzip

Für die Höhe der Gebühr besagt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken soll.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung (z.B. Wasserversorgung), soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen. Nach Art 8 Abs. 2 Satz 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (= Untergrenze der Kostendeckung oder das sog. Kostendeckungsgebot).

Weiterhin legt das Kostendeckungsprinzip fest, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten soll (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG = Obergrenze der Kostendeckung oder sog. Kostenüberschreitungsverbot).

2. Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten

Mit der Neuregelung des Art. 8 Abs. 3 Sätze 2,4 KAG ist den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten und Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben. Als Entscheidungshilfe wurde eine alternative Kalkulation der Gebühren mit und ohne Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Vermögen durchgeführt.

3. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG in der seit 1.1.1993 geltenden Fassung).